

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung

Die folgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, die wir mit Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Lieferung von Waren abschließen. Allen Angeboten, Abschlüssen und Vereinbarungen liegen ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für uns nicht verbindlich und verpflichten uns nicht. Ihrer Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese uns in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben übermittelt werden.

2. Vertragsschluss

Alle Angebote erfolgen freibleibend. Ein Vertrag kommt mit dem Kunden nur zustande, wenn dieser auf seine Bestellung hin eine Bestätigung für den Vertragsschluss erhalten hat oder die bestellte Ware ohne Bestätigung ausgeliefert wird. Die Bestätigung hat schriftlich, per Telefax oder per E-mail zu erfolgen. Wir behalten uns vor, vertraglich vereinbarte Liefermengen aus produktionsbedingten Gründen nach Vertragsschluss anzupassen. Solche Anpassungen dürfen zu Mehr- oder Minderabweichungen von bis zu 10 % der vereinbarten Liefermenge führen. Sind mit dem Kunden in einem Vertrag, insbesondere einem Sukzessivlieferungsvertrag, mehrere Einzellieferungen mit bestimmter Liefermenge vereinbart, gilt der vorstehende Vorbehalt auch für jede Einzellieferung. Sofern das vom Kunden zu zahlende Entgelt nicht aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ohnehin auf Basis der tatsächlich von uns gelieferten Mengen berechnet wird, ist bei einer Anpassung von Liefermengen nach vorstehender Regelung ein vertraglich fest vereinbartes Gesamtentgelt für die angepasste Lieferung ebenfalls entsprechend anzupassen.

3. Preise

Alle Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils kraft Gesetz geltenden Höhe zu zahlen. Bei Waren, deren Lieferung nach den vertraglichen Vereinbarungen später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, behalten wir uns vor, den ursprünglich vereinbarten Preis nach billigem Ermessen um bis zu 10 % zu erhöhen. Eine Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises nach billigem Ermessen ist nur zulässig, wenn dies aufgrund Kostenenerhöhungen erfolgt, die nicht durch Kostensenkungen ausgeglichen werden. Die Kostenenerhöhungen sind dem Kunden auf sein Verlangen hin nachzuweisen.

4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen gelten nur dann als Erfüllung, wenn sie auf die in den jeweiligen Rechnungen angegebenen Konten geleistet werden. Die Zahlung hat spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum rein netto, oder spätestens am 14. Tag nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto zu erfolgen. Diskontofähige Wechsel nehmen wir unter Berechnung der üblichen Spesen nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt der Einlösung gutschrieben. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Wird unser Anspruch durch Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss gefährdet, so können wir die Zahlung bei Lieferung oder die Stellung einer geeigneten Sicherheit verlangen. Wir sind berechtigt, alle noch offenen Forderungen gegen den Kunden aus sämtlichen Vertragsverhältnissen mit diesem durch einseitige Erklärung sofort fällig zu stellen, falls zumindest einer der nachfolgend genannten Umstände nach Vertragsschluss eintritt:

- Der Kunde befindet sich – ggf. auch mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen – zum wiederholten Male mit einem nicht nur geringfügigen Betrag in Zahlungsverzug. Nicht nur geringfügig ist ein Betrag, der mindestens 10% der Summe aller unserer Zahlungsforderungen gegen den Kunden ausmacht, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über Gesamtfälligkeit fällig und noch nicht erfüllt sind;
- der Kunde hat seine Zahlungen gegenüber uns oder Dritten eingestellt;
- der Kunde ist insolvenzreif. Insolvenzzustand ist ein Kunde, wenn ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen gegeben ist;
- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden;
- es treten sonstige Umstände ein, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden in erheblichem Maße zu mindern.

5. Konzernverrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns oder einer der folgenden deutschen Gesellschaften der SONOCO Gruppe (Sonoco Metal Packaging Germany Services GmbH, Sonoco Metal Packaging Germany GmbH) gegen den Kunden zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Kunde gegen uns oder eine der aufgeführten deutschen Gesellschaften der SONOCO Gruppe besitzt. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von einer anderen Seite Zahlung in Wechsel oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle an den Kunden gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offenen Zahlungsverbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich nach Vertragsschluss entstandener Forderungen, in unserem Eigentum. Insbesondere gilt das Vorbehaltseigentum auch als Sicherung für Forderungen aus anderen Verträgen zwischen uns und dem Kunden, Saldoforderungen im Falle von mehreren Forderungen oder laufender Rechnung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Der Kunde ist zum ersatzlosen Verbrauch der von uns gelieferten Ware berechtigt, wenn nach dem Vertragszweck die Ware zum Eigenverbrauch durch den Kunden geliefert wurde. Der Kunde ist zum Verkauf und der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware, an der Vorbehaltseigentum besteht (Vorbehaltsware), und zur Verarbeitung der Ware zur Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen sowie ggf. zur Veräußerung der durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen, an denen Eigentumsrechte von uns bestehen, ermächtigt, soweit diese Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erfolgen.

Wir können die vorstehende Ermächtigung des Kunden zum Verkauf und der Weiterveräußerung von Waren widerrufen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere sich im Zahlungsverzug befindet. Wir können die vorstehende Ermächtigung des Kunden zum Verkauf und der Weiterveräußerung von Waren ferner widerrufen, wenn einer der in Ziffer 4 genannten Umstände vorliegt, der uns dazu berechnen würde, alle Forderungen sofort fällig zu stellen. Bei der Verarbeitung der Vorbehaltswaren durch den Kunden gelten wir als Hersteller im Sinne von § 950 BGB und erwerben Eigentum an den durch die Verarbeitung entstehenden Sachen. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Sachen, die nicht in unserem Eigentum stehen, so erwerben wir Miteigentum an den durch Verarbeitung neu entstandenen Sachen im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verwendeten Sachen. Erwirbt der Kunde im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt der Kunde schon jetzt Miteigentum an dieser Sache an uns im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verwendeten Sachen.

Der Kunde tritt hiemit an uns sicherungshalber alle Forderungen aus dem Verkauf und/oder Weiterveräußerung von Waren ab, an denen uns Eigentumsrechte zustehen; bei unserem Alleineigentum an der verkauften und/oder weiterveräußerten Ware in voller Höhe, bei Miteigentum in anteiliger Höhe entsprechend dem Miteigentumsanteil. Nimmt der Kunde Forderungen aus dem Verkauf und/oder der Weiterveräußerung von Waren im Allein- oder Miteigentum von uns in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden Saldo an uns ab bis zur Höhe des Betrags, der dem Gesamtbetrag der an uns abgetretenen und in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Einzelforderungen gegen seinen Abnehmer entspricht. Der Kunde tritt ferner an uns etwaige Forderungen gegen Versicherungen ab, die ihm wegen Untergang, Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der gelieferten Vorbehaltsware zustehen, bei unserem Alleineigentum in voller Höhe, bei Miteigentum in anteiliger Höhe entsprechend dem Miteigentumsanteil.

Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs ermächtigt und verpflichtet. Wir können diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere sich im Zahlungsverzug befindet.

Wir können die Ermächtigung des Kunden zum Einzug abgetretener Forderungen ferner widerrufen, wenn einer der in Ziffer 4 genannten Umstände vorliegt, der uns nach Maßgabe der Ziffer 4 dazu berechnen würde, alle Forderungen sofort fällig zu stellen.

Der Kunde hat auf uns Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Waren an denen uns das Allein- oder Miteigentum zustand, verkauft und/oder veräußert hat und welche Forderungen ihm aus diesen Rechtsgeschäften zustehen. Er hat ferner in den Fällen des Widerrufs der Einzugsermächtigung nach auf unser Verlangen hin den Schuldners dieser Forderungen deren Abtretung an uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Gesichert durch die unter dieser Ziffer 6 geregelten Eigentumsrechte und Forderungsabtretungen sind alle unseren offenen Zahlungsforderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschließlich nach Vertragsschluss entstandener Forderungen.

Der Kunde hat jede Beeinträchtigung von unseren Eigentumsrechten, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beschlagnahmen Dritter unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Beeinträchtigungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beschlagnahmen von den an uns abgetretenen Forderungen.

Übersteigt der Wert der nach dieser Ziffer 6 bestehenden Sicherheiten den Betrag der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden insoweit

Sicherheiten freizugeben. Wir können dabei wählen, welche der vorhandenen Sicherheiten wir freigeben.

Zu dem Zeitpunkt, in dem sämtliche unsere bis dahin entstandenen Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden erfüllt sind (gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich nach Vertragsschluss entstandener Forderungen) erlischt unser bis dahin noch vorhandenes Vorbehaltseigentum einschließlich Miteigentum und erwirbt der Kunde Volleigentum an den bis dahin vorbehaltenen Waren bzw. Surrogaten und gehen sämtliche sicherungshalber an uns bis dahin abgetretenen und noch existierenden Forderungen auf den Kunden über.

7. Lieferung

Wir sind berechtigt, Teillieferungen in für den Kunden zumutbarem Umfang zu erbringen. Lieferzeitangaben gelten nur als annähernd, sofern nicht ein bestimmter Liefertermin schriftlich bestätigt wird. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klärung aller Ausführungs Einzelheiten, die der Mitwirkung des Kunden bedürfen, und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder bei von uns nicht zu vertretender Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

Wir können jedoch die Lieferung aufschieben, solange der Kunde fällige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Lieferungen nicht erfüllt hat.

Wenn wir an der Erfüllung unserer Lieferungsverpflichtungen durch den Eintritt von Umständen gehindert werden, die wir nicht zu vertreten haben, gleichwohl ob sie in unserem Werk/Lager oder bei unseren Lieferanten eintreten (z.B. nicht zu vertretende behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Energieversorgungsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe) so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Gleiches gilt im Fall von Arbeitskämpfen, Arbeitskämpfen, insbesondere auch Streik und Aussperrung. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, ohne dass wir die Unmöglichkeit zu vertreten haben, so werden wir von der Lieferungs- und/oder Leistungsverpflichtung frei, ohne dass der Kunde Schadensersatz verlangen kann. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezogenen Art umgehend mitzuteilen. Weist der Kunde nach, dass er durch die Nichtlieferung in der Abwicklung der Kampagne/Fabrikation in unzumutbarer Weise gehindert wird, so steht ihm ein sofortiges Rücktrittsrecht für einen angemessenen Teil der Lieferung zu.

8. Annahmeverzug des Kunden

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, den er zu vertreten hat, sind wir berechtigt, dem Kunden zur Annahme eine angemessene Frist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen Ersatz des durch den Annahmeverzug verursachten Schadens zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

Unsere weiteren gesetzlichen Rechte wegen eines Annahmeverzugs des Kunden bleiben hiervon unberührt.

Bei Abschlüssen auf Abruf ist die Ware in angemessener, der vereinbarten gesamten Abruffrist entsprechenden Teilmengen abzunehmen. Bedruckte oder andere kundengebundene Ware ist spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Auftragserteilung abzunehmen. Kommt der Kunde dieser Abnahmeverpflichtung nicht nach, so können wir ihn unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und gleichzeitiger Erklärung, dass wir die Lieferung der Leistung nach Ablauf dieser Frist ablehnen, dazu auffordern.

9. Gefahrenübergang

Wird keine anders lautende Vereinbarung getroffen, so gilt die Ware als ab Werk verkauft. Bei Verkauf ab Werk – auch bei frachtfreier Lieferung – geht die Gefahr von uns auf den Kunden über, wenn die Ware auf unserem Betriebsgelände zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt worden ist. In allen sonstigen Fällen geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten übergeben worden ist. Bei Verkauf fob geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware im vereinbarten Verschiffungshafen (cif: Bestimmungshafen) die Reling des Schiffes tatsächlich passiert hat. Bei Verkauf frei Grenze geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Waren die Zollformalitäten des Bestimmungslandes abgesehen sind. Den Kunden wird der Zeitpunkt, zu dem die Lieferung abzunehmen ist bzw. die Ware versandt wird, so rechtzeitig mitgeteilt, dass er die üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistung für von uns gelieferte Ware beschränkt sich auf die Lieferung entsprechend der Beschreibung in der Auftragsbestätigung. Bei bedruckten Artikeln liefern wir, was die auf den Auftrag abgestellte Druckauflage ergibt. Sofern wir dem Kunden auf Anforderung ein Muster zur Verfügung stellen, gelten die Eigenschaften des Musters nicht als zugesichert, es sei denn, dass etwas anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Der Kunde hat in jedem Fall das Muster alleinverantwortlich und alle notwendigen Abpack- und Eignungsversuche durchzuführen. Bei bedruckten oder lackierten Verpackungen kann aus technischen Gründen keine genaue Einhaltung des vereinbarten Farbtons gewährleistet werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Tag der Lieferung.

Mängelrügen oder Rügen hinsichtlich Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen unverzüglich und unter Angabe der Mängel erhoben werden und müssen innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Eingang der Ware an Bestimmungsort, oder wenn es sich um einen versteckten Mangel handelt, spätestens 5 Tage nach dessen Entdeckungen schriftlich bei uns gerügt werden. Mit der Verarbeitung beanstandeter oder erkennbar fehlerhafter Ware gilt diese Ware als handelsüblich anerkannt und abgenommen.

Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware im unveränderten Zustand zu. Bei festgestelltem Mangel kann der Kunde nach seiner Wahl kostenfreien Ersatz oder Mängelbeseitigung verlangen. Sollte eine von uns vorgenommene Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung fehlschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ansprüche aus Mängelrügen können jedoch nur geltend gemacht werden, soweit der mangelhafte Teil der Lieferung im Verhältnis zur Gesamtantragsmenge als nicht sehr geringfügig anzusehen ist. Als sehr geringfügig gelten Mängel, die bei runden Verpackungen und Glasver verschüssen nicht mehr als 0,5%, bei runden Verpackungen und Zerstärkerboxen nicht mehr als 1% und bei Kunststoffteilen nicht mehr als 3% der Gesamtantragsmenge betreffen. Unsere Haftung für Schadensersatz wegen mangelhafter Lieferung ist abschließend in Ziffer 11 geregelt.

11. Haftung

Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgelhilfen.

Für andere Schäden als die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt: Bei eigenem Verschulden haften wir für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für einfache oder leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist dabei jedoch begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden. Für atypische, unvorhersehbare Schäden haften wir bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit nicht.

Für unsere Haftung bei Verschulden unserer Erfüllungsgelhilfen gilt das Vorstehende entsprechend. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht in Fällen, in denen der Kunde Rechte aus Mängeln herleitet, die wir arglistig verschwiegen haben oder für Rechte aus einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.

Die Regelungen in dieser Ziffer 11 enthalten keinerlei Ausschluss oder Beschränkung einer Haftung nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (kurz: Produkthaftungsgesetz). Unsere Haftung nach den Vorschriften dieses Gesetzes bleibt von den Regelungen in Ziffer 11 unberührt.

12. Zurückbehaltung, Aufrechnung

Zurückbehaltungsansprüche uns gegenüber sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegensprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Für die Aufrechnung seitens des Kunden mit Gegenansprüchen gilt entsprechendes.

13. Verpackung

Paletten und Behälter nebst Zubehör sowie die sonstige Verpackung sind unverzüglich in gut erhaltenem Zustand frachtfrei an uns aus den Versandpapieren ersichtliches Lieferwerk zurückzusenden. Sie werden nach Eingang gutschrieben.

14. Schutzrechte und Werkzeuge

Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so haftet der Kunde für die Folgen aus dieser Verletzung solcher Rechte allein. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei.

Entwürfe, Lithographien, Klichschees, Druckplatten, Prägestenzen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und in unserem Besitz. Sie dürfen als Muster Dritten gegenüber nur mit unserer schriftlichen Einwilligung verwendet werden. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Kunde verantwortlich.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen ist der Sitz der Gesellschaft. Für alle Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses gilt als Gerichtsstand

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Sitz der Gesellschaft, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person oder eine solche des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, gegen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand Klage zu erheben.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des CISG-Abkommen (UN-Kaufrechts).

16. Datenschutz, Persönliche Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten werden bei uns und ggf. bei der Sonoco Metal Packaging Germany Services GmbH und deren verbundenen Unternehmen sowie bei ausliefernden Stellen gespeichert.

Die erhobenen Daten, einschließlich sämtlicher Kontaktdaten, die für die Rechnungsstellung erforderlich sind, werden vertraulich und unter strengster Einhaltung bestehender Datenschutzbestimmungen behandelt, insbesondere unter Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO).

Die persönlichen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung, zum Zweck der Verwaltung von Bestellungen und zur Kundenbetreuung (z.B. Lieferung, Rechnungsstellung, Kundendienst, Beschwerdemanagement, Buchführung) verwendet. Empfänger und Zugangsberechtigte dieser Daten bei SONOCO sind das Finanz- und Logistik-Zentrum, das Zentrum für unternehmensweite Dienste und die Vertriebsabteilung. Andere Gesellschaften innerhalb der SONOCO Gruppe mit Sitz in- oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes können ebenfalls Zugang zu diesen Daten erlangen. Die Daten können auch in den USA gespeichert werden; zum Schutz solcher Datentransfers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes wurden Standardvertragsklauseln vereinbart, die den Schutzbestimmungen der DSGVO entsprechen.

Wir/SONOCO werden die persönlichen Daten nicht länger speichern, als es für die Vertragsausübung notwendig ist und maximal für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Vertragsbeendigung. Die Daten werden nicht zur automatisierten Entscheidungsfindung verwendet.

Der Kunde hat das Recht, die Buchhaltungsabteilung von SONOCO zu kontaktieren, um

- seine von SONOCO gespeicherten persönlichen Daten einzusehen, zu korrigieren oder zu löschen
- der Bearbeitung und der Übertragung seiner persönlichen Daten zu widersprechen oder diese zu beschränken.

Sollten Sie zu der Auffassung gelangen, dass SONOCO gegen Bestimmungen der DSGVO verstoßen hat, haben Sie die Möglichkeit bei der zuständigen Datenschutzbehörde gemäß den gesetzlichen Regelungen Beschwerde einzureichen.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, deren Daten der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, über die Datenverarbeitung und die darin enthaltenen Informationen zu informieren.

17. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu den vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

April 2025